

Stiftungsurkunde

Stand: 30. November 2017, verfügt per 7. März 2018



Stiftungsurkunde Johann Jakob Sulzer Stiftung

Art. 1 Name; Sitz

Unter dem Namen «Johann Jakob Sulzer Stiftung» besteht eine von der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft, Winterthur, mit öffentlicher Urkunde vom 24. Dezember 1947 im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 331 OR errichtete Stiftung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Vorsorge zu Gunsten des Kaders der angeschlossenen Firmen sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod oder Invalidität. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zu Gunsten der Destinatäre bestehen.

Art. 3 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen Reglemente erlassen. Aus den Reglementen und Anschlussvereinbarungen gehen das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern, den Versicherten und den übrigen Anspruchsberechtigten hervor. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4 Vermögen

Die Stifterin, die Sulzer AG in Winterthur widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 250'000.00 (Franken zweihundertfünfzigtausend), Wert 24. Dezember 1947. Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firmen rechtlich verpflichtet sind, oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten, z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen usw. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 5 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge im Stiftungsrat vertreten. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer haben das Recht, externe Dritte und/oder Rentner als deren Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen. Die Einzelheiten werden im entsprechenden Reglement geregelt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen.

Der Stiftungsrat und die übrigen zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 Prüfung

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsaufgaben (Geschäftsführung, Rechnungswesens und Vermögensanlage).

Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 8 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB-Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf jedoch der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 9 Liquidation und Fusion

Bei Auflösung einer der Stiftung angeschlossenen Firma werden die Ansprüche der Destinatäre nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen abgegolten.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ist ausgeschlossen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 16. März 2007.

Winterthur, 30. November 2017

Johann Jakob Sulzer Stiftung



M. Baumgartner
Präsident des Stiftungsrats



T. Dittrich
Mitglied des Stiftungsrats